



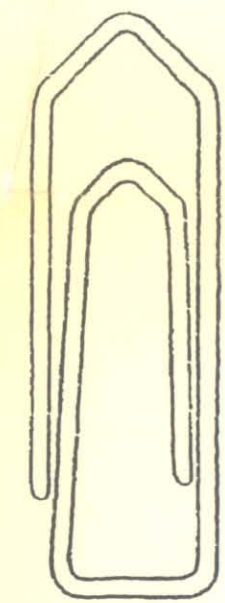
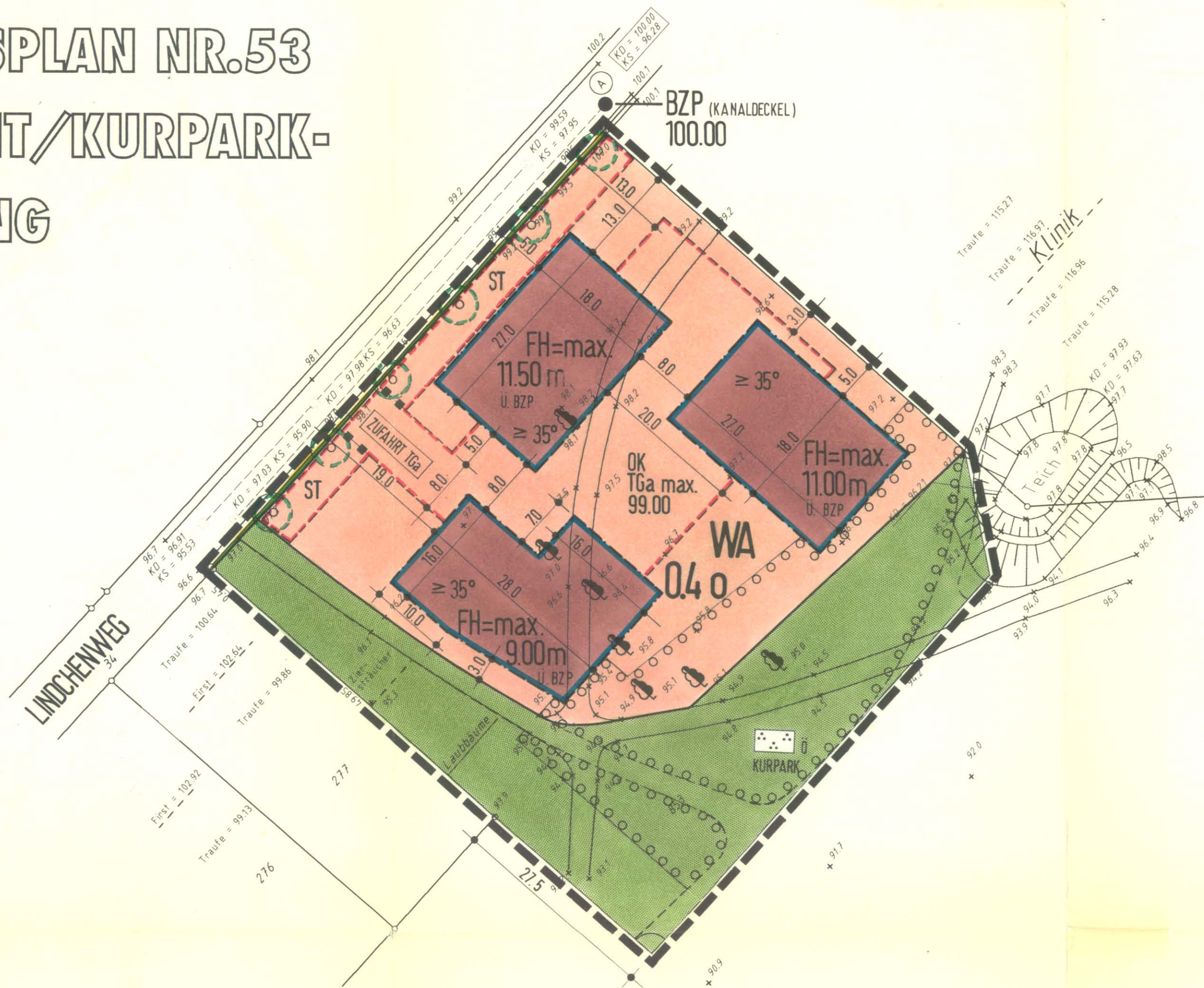
GEMEINDE NÜMBRECHT

BEBAUUNGSPLAN NR.53

-NÜMBRECHT/KURPARK-

2. ÄNDERUNG

M. 1 : 500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet

Innerhalb der festgesetzten WA - Allgemeinen Wohngebiete werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Nr. 4 Gartenbaubetriebe,
- Nr. 5 Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkanten der festgesetzten Firste und der Tiefgarage dürfen gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen nicht überschreiten.

3. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB)

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden ist möglichst zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen hat so zu erfolgen, daß keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der an das Plangebiet angrenzenden Baumhecke und der 2 Einzelbäume sind während der Bauphase besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Anzuwenden ist die DIN 18929 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Die Obstbäume sind vor Beginn der Baumaßnahme in den Bereich der Ausgleichsmaßnahme (Obstbaumwiese) zu verpflanzen.

Die Oberflächen der Stellplatzanlage dürfen nur mit infiltrationsfähigen Materialien wie z.B. breitflügeliges Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine, o.ä. gestaltet werden. Die Fußwege zu den geplanten Gebäuden dürfen nur mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien befestigt werden. Im Bereich der Grünflächen sind Fußwege nur in wasserdurchlässiger Form zulässig. Das anfallende Dachflächenwasser ist auf der Grundstücksfläche zu versickern und das überschüssige Wasser in den offengelegten Lindchenbach abzuführen.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Parallel zum Lindchenweg sind innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen (St) insgesamt 6 Linden als Hochstamm, mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, in einem gleichmäßigen Abstand zueinander zu pflanzen. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 2,0 m betragen.

Die mit Signatur  festgesetzten Flächen sind mit Einzelbäumen und Baumgruppen (3-5 Bäume, als Hochstamm, mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm) zu bepflanzen. Auf den festgesetzten Flächen sind insgesamt 30 Bäume folgender Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

- | | | |
|---------------------|--------------|------------------------|
| Zur Auswahl stehen: | Esche | Fraxinus excelsior |
| | Berg-Ahorn | Acer pseudoplatanus |
| | Stiel-Eiche | Quercus robur |
| | Winter-Linde | Tilia cordata |
| | Roßkastanie | Aesculus hippocastanum |
| | Walnuß | Juglans regia |
| | Eberesche | Sorbus aucuparia |

RECHTSGRUNDLAGEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		VERKEHRSFLÄCHEN		GRÜNFLÄCHEN		KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANLICHEN					
1. BAUGESETZBUCH (BauGB) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). 2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 15.06.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). 3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NW) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 07. MÄRZ 1995 (GVBl. 1995, 218). 4. VERORDNUNG FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanZV 90) VOM 18.12.1990 I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBl. I S. 58). 5. MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER NEU-BEKANNTMACHUNG AUFGRUND DES ARTIKELS 15 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 29.04.1993 (BGBl. I S. 522). 6. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666).		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) AM 24.05.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		0 REINES WOHNGEBIET 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 MISCHGEBIET 3 KERNGEBIET 4 GEWERBEGEBIET 5 INDUSTRIEGEBIET 6 SONDERGEBIET 1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		0 OFFENE BAUWEISE 1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 5 GESCHLOSSENE BAUWEISE 6 ABWEICHENDE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 BAUGRENZE		1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE 2 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESTIMMTER ZWECKBESTIMMUNG 3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE 4 VERKEHRSSERBETRIEBIGER BEREICH 5 WIRTSCHAFTSWEG 6 FUSSGÄNGERBEREICH 7 FUSS- UND RADWEG 8 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 9 EINFAHRT 10 EINFAHRTBEREICH 11 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT		1 GRÜNFLÄCHE 2 KURPARK 3 DAUERHAFT GÄRTEN 4 SPORTPLATZ 5 SPIELPLATZ 6 FRIEDHOF 7 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 8 WASSERFLÄCHE 9 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERABFLÜSSREGULIERUNG UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 10 WASSERSCHUTZGEBIET 11 BAHNANLAGEN		1 UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES WASSERSCHUTZGESETZES 2 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLEGENDE FLÄCHEN 3 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENOMALISCHUTZ UND VON 150 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENOMALISCHUTZ UNTERLEGEN 4 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN 5 WASSERFLÄCHEN 6 WASSERSCHUTZGEBIET 7 BAHNANLAGEN 8 DACHNEIGUNG MIN. 35° 9 FRIERTRIEBUNG 10 BATTELDACH 11 FLAGDACH 12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD 13 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 14 FLÄCHEN FÜR WALD		1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 2 SI STELLPLATZE 3 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN 5 TIEFGARAGEN 6 TIEFGARAGEN 7 ABGRENZUNG STELLPLATZ / TIEFGARAGE 8 MIT GEGENSTÄNDEN UND LEITUNGSRECHTEN (z.B. ZU BELASTENDE FLÄCHEN) UND BEI SCHMALEN FLÄCHEN 9 LÄRMSCHUTZWAND 10 FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNGSZWECK 11 VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNG 12 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE 13 VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG 14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN 15 BEZUGSPUNKT MIT LFN. NR. UND HOHE IN METERN U. N.N. 16 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 17 FÜR DEN ENTWURF 18 PAFFRATH-BAUREIS STADTPLANUNG	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) AM 24.05.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		0 REINES WOHNGEBIET 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 MISCHGEBIET 3 KERNGEBIET 4 GEWERBEGEBIET 5 INDUSTRIEGEBIET 6 SONDERGEBIET 1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		0 OFFENE BAUWEISE 1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 5 GESCHLOSSENE BAUWEISE 6 ABWEICHENDE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 BAUGRENZE		1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE 2 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESTIMMTER ZWECKBESTIMMUNG 3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE 4 VERKEHRSSERBETRIEBIGER BEREICH 5 WIRTSCHAFTSWEG 6 FUSSGÄNGERBEREICH 7 FUSS- UND RADWEG 8 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 9 EINFAHRT 10 EINFAHRTBEREICH 11 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT		1 GRÜNFLÄCHE 2 KURPARK 3 DAUERHAFT GÄRTEN 4 SPORTPLATZ 5 SPIELPLATZ 6 FRIEDHOF 7 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 8 WASSERFLÄCHE 9 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERABFLÜSSREGULIERUNG UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 10 WASSERSCHUTZGEBIET 11 BAHNANLAGEN		1 UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES WASSERSCHUTZGESETZES 2 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLEGENDE FLÄCHEN 3 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENOMALISCHUTZ UND VON 150 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENOMALISCHUTZ UNTERLEGEN 4 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN 5 WASSERFLÄCHEN 6 WASSERSCHUTZGEBIET 7 BAHNANLAGEN 8 DACHNEIGUNG MIN. 35° 9 FRIERTRIEBUNG 10 BATTELDACH 11 FLAGDACH 12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD 13 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 14 FLÄCHEN FÜR WALD		1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 2 SI STELLPLATZE 3 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN 5 TIEFGARAGEN 6 TIEFGARAGEN 7 ABGRENZUNG STELLPLATZ / TIEFGARAGE 8 MIT GEGENSTÄNDEN UND LEITUNGSRECHTEN (z.B. ZU BELASTENDE FLÄCHEN) UND BEI SCHMALEN FLÄCHEN 9 LÄRMSCHUTZWAND 10 FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNGSZWECK 11 VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNG 12 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE 13 VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG 14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN 15 BEZUGSPUNKT MIT LFN. NR. UND HOHE IN METERN U. N.N. 16 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 17 FÜR DEN ENTWURF 18 PAFFRATH-BAUREIS STADTPLANUNG	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) AM 24.05.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		0 REINES WOHNGEBIET 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 MISCHGEBIET 3 KERNGEBIET 4 GEWERBEGEBIET 5 INDUSTRIEGEBIET 6 SONDERGEBIET 1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		0 OFFENE BAUWEISE 1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 5 GESCHLOSSENE BAUWEISE 6 ABWEICHENDE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 BAUGRENZE		1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE 2 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESTIMMTER ZWECKBESTIMMUNG 3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE 4 VERKEHRSSERBETRIEBIGER BEREICH 5 WIRTSCHAFTSWEG 6 FUSSGÄNGERBEREICH 7 FUSS- UND RADWEG 8 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 9 EINFAHRT 10 EINFAHRTBEREICH 11 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT		1 GRÜNFLÄCHE 2 KURPARK 3 DAUERHAFT GÄRTEN 4 SPORTPLATZ 5 SPIELPLATZ 6 FRIEDHOF 7 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 8 WASSERFLÄCHE 9 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERABFLÜSSREGULIERUNG UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 10 WASSERSCHUTZGEBIET 11 BAHNANLAGEN		1 UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES WASSERSCHUTZGESETZES 2 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLEGENDE FLÄCHEN 3 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENOMALISCHUTZ UND VON 150 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENOMALISCHUTZ UNTERLEGEN 4 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN 5 WASSERFLÄCHEN 6 WASSERSCHUTZGEBIET 7 BAHNANLAGEN 8 DACHNEIGUNG MIN. 35° 9 FRIERTRIEBUNG 10 BATTELDACH 11 FLAGDACH 12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD 13 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 14 FLÄCHEN FÜR WALD		1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 2 SI STELLPLATZE 3 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN 5 TIEFGARAGEN 6 TIEFGARAGEN 7 ABGRENZUNG STELLPLATZ / TIEFGARAGE 8 MIT GEGENSTÄNDEN UND LEITUNGSRECHTEN (z.B. ZU BELASTENDE FLÄCHEN) UND BEI SCHMALEN FLÄCHEN 9 LÄRMSCHUTZWAND 10 FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNGSZWECK 11 VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNG 12 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE 13 VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG 14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN 15 BEZUGSPUNKT MIT LFN. NR. UND HOHE IN METERN U. N.N. 16 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 17 FÜR DEN ENTWURF 18 PAFFRATH-BAUREIS STADTPLANUNG	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) AM 24.05.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		0 REINES WOHNGEBIET 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 MISCHGEBIET 3 KERNGEBIET 4 GEWERBEGEBIET 5 INDUSTRIEGEBIET 6 SONDERGEBIET 1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		0 OFFENE BAUWEISE 1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 5 GESCHLOSSENE BAUWEISE 6 ABWEICHENDE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 BAUGRENZE		1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE 2 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESTIMMTER ZWECKBESTIMMUNG 3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE 4 VERKEHRSSERBETRIEBIGER BEREICH 5 WIRTSCHAFTSWEG 6 FUSSGÄNGERBEREICH 7 FUSS- UND RADWEG 8 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 9 EINFAHRT 10 EINFAHRTBEREICH 11 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT		1 GRÜNFLÄCHE 2 KURPARK 3 DAUERHAFT GÄRTEN 4 SPORTPLATZ 5 SPIELPLATZ 6 FRIEDHOF 7 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 8 WASSERFLÄCHE 9 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERABFLÜSSREGULIERUNG UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 10 WASSERSCHUTZGEBIET 11 BAHNANLAGEN		1 UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES WASSERSCHUTZGESETZES 2 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLEGENDE FLÄCHEN 3 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENOMALISCHUTZ UND VON 150 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENOMALISCHUTZ UNTERLEGEN 4 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN 5 WASSERFLÄCHEN 6 WASSERSCHUTZGEBIET 7 BAHNANLAGEN 8 DACHNEIGUNG MIN. 35° 9 FRIERTRIEBUNG 10 BATTELDACH 11 FLAGDACH 12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD 13 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 14 FLÄCHEN FÜR WALD		1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 2 SI STELLPLATZE 3 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN 5 TIEFGARAGEN 6 TIEFGARAGEN 7 ABGRENZUNG STELLPLATZ / TIEFGARAGE 8 MIT GEGENSTÄNDEN UND LEITUNGSRECHTEN (z.B. ZU BELASTENDE FLÄCHEN) UND BEI SCHMALEN FLÄCHEN 9 LÄRMSCHUTZWAND 10 FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNGSZWECK 11 VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNG 12 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE 13 VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG 14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN 15 BEZUGSPUNKT MIT LFN. NR. UND HOHE IN METERN U. N.N. 16 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 17 FÜR DEN ENTWURF 18 PAFFRATH-BAUREIS STADTPLANUNG	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) AM 24.05.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		0 REINES WOHNGEBIET 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 MISCHGEBIET 3 KERNGEBIET 4 GEWERBEGEBIET 5 INDUSTRIEGEBIET 6 SONDERGEBIET 1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		0 OFFENE BAUWEISE 1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 5 GESCHLOSSENE BAUWEISE 6 ABWEICHENDE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 BAUGRENZE		1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE 2 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESTIMMTER ZWECKBESTIMMUNG 3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE 4 VERKEHRSSERBETRIEBIGER BEREICH 5 WIRTSCHAFTSWEG 6 FUSSGÄNGERBEREICH 7 FUSS- UND RADWEG 8 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 9 EINFAHRT 10 EINFAHRTBEREICH 11 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT		1 GRÜNFLÄCHE 2 KURPARK 3 DAUERHAFT GÄRTEN 4 SPORTPLATZ 5 SPIELPLATZ 6 FRIEDHOF 7 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 8 WASSERFLÄCHE 9 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERABFLÜSSREGULIERUNG UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 10 WASSERSCHUTZGEBIET 11 BAHNANLAGEN		1 UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES WASSERSCHUTZGESETZES 2 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLEGENDE FLÄCHEN 3 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENOMALISCHUTZ UND VON 150 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENOMALISCHUTZ UNTERLEGEN 4 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN 5 WASSERFLÄCHEN 6 WASSERSCHUTZGEBIET 7 BAHNANLAGEN 8 DACHNEIGUNG MIN. 35° 9 FRIERTRIEBUNG 10 BATTELDACH 11 FLAGDACH 12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD 13 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 14 FLÄCHEN FÜR WALD		1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 2 SI STELLPLATZE 3 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE 4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN 5 TIEFGARAGEN 6 TIEFGARAGEN 7 ABGRENZUNG STELLPLATZ / TIEFGARAGE 8 MIT GEGENSTÄNDEN UND LEITUNGSRECHTEN (z.B. ZU BELASTENDE FLÄCHEN) UND BEI SCHMALEN FLÄCHEN 9 LÄRMSCHUTZWAND 10 FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNGSZWECK 11 VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNG 12 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE 13 VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG 14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN 15 BEZUGSPUNKT MIT LFN. NR. UND HOHE IN METERN U. N.N. 16 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 17 FÜR DEN ENTWURF 18 PAFFRATH-BAUREIS STADTPLANUNG	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADTGEMEINDE VOM 07.11.1995 AUFGESTELLT WORDEN. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 21.02.96... IN DER ZEIT VOM 03.04.96... BIS 03.05.96... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19.03.96... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) AM 24.05.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 22.07.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30.08.1996 AZ: 35.2.12-6644-109.86		0 REINES WOHNGEBIET 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 MISCHGEBIET 3 KERNGEBIET 4 GEWERBEGEBIET 5 INDUSTRIEGEBIET 6 SONDERGEBIET 1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		0 OFFENE BAUWEISE 1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 5 GESCHLOSSENE BAUWEISE 6 ABWEICHENDE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 BAUGRENZE		1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE 							